

HINWEISE

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B) vom 17.01.2017

Behandlung der Mehrwertsteuer innerhalb von Kooperationen

Im Zusammenhang mit der Förderung von Projekten treten immer wieder Fragen zur Förderung der Mehrwertsteuer auf.

In der Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B) wird unter Punkt I.5.4.4 festgelegt, dass die Mehrwertsteuer förderfähig ist, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies muss der Zuwendungsempfänger nachweisen (Bestätigung des zuständigen Finanzamtes oder Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers).

Da im Rahmen der o. g. Richtlinie Kooperationen gefördert werden, der Zuwendungsempfänger dabei die Gruppe in Form einer juristischen Person oder ein von der Gruppe bestimmter Leadpartner sein kann, zeigen sich immer wieder Unsicherheiten beim Umgang mit der Mehrwertsteuer.

Deshalb wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgende Festlegung getroffen:

- Punkt I.5.4.4 der Richtlinie gilt nur für den jeweiligen Zuwendungsempfänger (Kooperation oder Leadpartner).
- Die Abrechnung innerhalb der Kooperation dient als Kostenbeleg und der Nachvollziehbarkeit von Ausgaben für das Projekt. Für diese Abrechnungen ist keine Mehrwertsteuer zu erheben.
- Ist ein Leadpartner oder die Kooperation nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt, können die Ausgaben einschließlich der Mehrwertsteuer gefördert werden. Dies ist jedoch nur bei Aufträgen an Dritte unter Einhaltung der Vorschriften der Auftragsvergabe der Fall. Ausgaben von Mitgliedern der Kooperation, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, können nur in Höhe des Nettobetrages berücksichtigt werden.
- Ist ein Leadpartner oder die Kooperation vorsteuerabzugsberechtigt, ist in nachfolgend beschriebener Weise mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mitgliedern zu verfahren.
 - Entweder werden die Ausgaben eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mitgliedes einschließlich der Mehrwertsteuer ausgeglichen, wobei diese aber nicht gefördert werden, da der Zuwendungsempfänger (als Kooperation oder Leadpartner) in diesem Fall vorsteuerabzugsberechtigt ist,
 - oder die Kooperation beschließt, die Vorsteuer auch bei diesem Mitglied nicht auszugleichen.
- Diese Verfahrensweisen sind innerhalb der Kooperation abzustimmen und zu dokumentieren.

Diese Festlegungen haben für alle Unternehmen und Einrichtungen, die in Kooperationsprojekte gemäß der o. g. Richtlinie eingebunden sind, Gültigkeit.